

Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung

Kunde _____

Ansprechpartner _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

- Auftraggeber -

und

Evint GmbH

Agnes-Huenninger-Str. 2-4

36041 Fulda

- Auftragnehmer -

schließen zur Kundennummer: _____

Vertragsnummer: _____

nachfolgenden Vertrag über die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer.

1. Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Auftrag. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftrag i.S.d. § 11 BDSG und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder sonstige Nutzung von Daten.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst Leistungen zur Softwarebereitstellung und Nutzung des Portals EVINT im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibungen und konkreten Produkte.

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitung:

Adressdaten

Abrechnungsdaten

Bankverbindungsdaten

Bestelldaten

E- Mail-Nachrichten

Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

Kunden
Nutzer
Lieferanten
Mitarbeiter
Bewerber
Interessenten
Geschäftspartner
Mitglieder
Dienstleister
Praktikanten
Mitarbeiterdaten
Vertragsdaten
Stammdaten
Nutzungsdaten
Videos / Bilder

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Alle weiteren sich aus datenschutzrechtlichen Anforderungen ergebenden Pflichten, beispielsweise die Pflicht zur Führung eines öffentlichen Verfahrensverzeichnisses, liegen beim Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

(3) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung schriftlich zu erteilen. Nach Beendigung des Hauptvertrages werden sämtliche Daten gelöscht. Es obliegt dem Auftraggeber, Daten vor Beendigung des Vertrages umzuziehen beziehungsweise eine Sicherungskopie anzufertigen. Der Auftraggeber hat selbst Zugriff auf seine Daten, insofern trifft den Auftragnehmer keine Pflicht zur Herausgabe.

Die Obliegenheit des Auftraggebers zur Datensicherung während der Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen schriftlich benennen. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

4. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Soweit einzelne Weisungen den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen durch den Auftraggeber unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat.

(4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnismahme Dritter geschützt sind. Eine Auflistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers ist der Anlage dieser Vereinbarung beigelegt.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

(8) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(9) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.

5. Unterauftragsverhältnisse

(1) Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten kann der Auftragnehmer verbundene Unternehmen des Auftragnehmers heranziehen oder dritte Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragen. Hierzu erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden.

(2) Die Übertragung der Pflichten aus diesem Vertrag an den Unterauftragnehmer bzw. verbundene Unternehmen obliegt dem Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere für Anforderungen aus § 9 BDSG.

6. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, in der Regel durch Einholung von Selbstauskünften des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Etwaige durch die Wahrnehmung von Kontrollrechten dem Auftragnehmer entstehende Aufwendungen sind durch den Auftraggeber zu erstatten.

7. Datengeheimnis

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet werden.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Sollten Leistungen auch noch nach Beendigung des Hauptvertrages erbracht werden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch für diese weitere Leistungserbringung für die gesamte Dauer der tatsächlichen Kooperation fort.

11. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

(5) Änderungen und Ergänzungen am Vertragstext außerhalb der zu Ziffer 2 möglichen ergänzenden Angaben sind unwirksam.

Ort, Datum
(Auftraggeber)

Fulda, _____
Ort, Datum
(Auftragnehmer)
vertreten durch Roland Günther